

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 9. Mai

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau. — Wie ziehe ich meine Forderungen ein. — Goldene Regeln. — Das Prinzip der Erneuerung in Amerika. — Aus den Schatzkammern der Erde. — Gerichtliche Entscheidungen. — Kleine Notizen. — Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. — Aus den Lokalvereinen. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten. — Bücherbesprechungen. — Eingegangen. — Briefkasten. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

an sämtliche Lokalvorstände.

Betreff.: Ausbildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Allen an den Schulen tätigen Lehrpersonen, sowie solchen, die für den Unterricht in Aussicht genommen sind, ist Gelegenheit geboten, an nachstehenden Ausbildungskursen teilzunehmen.

Nr.	Art des Kurses.	Ort	Dauer des Kurses	Zeit
A. Gemischte Fachkurse				
1	für Metallarbeiter und Bauhandwerker	Wiesbaden	6 Wochen	7. Sept. bis 17. Oktober
2	" Metallarbeiter	Bochum	"	31. August bis 10. Oktober
3	" Bauhandwerker	Gelsenkirchen	"	6. Juli bis 14. August
4	" schmückende Gewerbe	Gelsenkirchen	"	6. Juli bis 14. August
5	" Bekleidungs Gewerbe	Erfurt	4 Wochen	6. Juli bis 1. August
B. Kleine Fachkurse				
6	für Maler	Dortmund	6 Wochen	20. Juli bis 29. August
7	" Elektrotechniker	Dortmund	3 Wochen	17. August bis 5. Sept.
8	" Klempner	Magdeburg	"	27. Juli bis 15. August
9	" Maschinenbauer u. verwandte Gewerbe	Schmalkalden	"	20. Juli bis 8. August
10	" Zimmerer	Erfurt	"	6. Juli bis 25. Juli
11	" Dekorateur	Hagen i. W.	"	27. Juli bis 15. August
12	" Schuhmacher und Sattler	Erfurt	"	6. Juli bis 25. Juli
13	" Holzschiffbauer	Kiel	"	13. Juli bis 1. August
14	" Maurer	Münster	"	20. Juli bis 8. August
C. Sonstige Kurse				
15	Bäckerkursus	Berlin	3 Wochen	17. August bis 5. Sept.

An den Kursen Nr. 6—10 können nur solche teilnehmen, die einen Vorbereitungszeugnis-Kursus besucht oder sonstwie genügende zeichnerische Fertigkeit sich erworben haben.

Die Teilnehmer erhalten ein Tagegeld von Mk. 5.— und Ersatz der Fahrtkosten für 3. Wagenklasse aus der Staatskasse.

Meldungen zu den Kursen Nr. 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 bis zum 10. Mai, zu den übrigen Kursen bis zum 20. Mai d. Js. bei uns einzureichen unter Angabe von Name, Alter, Beruf, Wohnort, bisherige Teilnahme an Kursen oder zeichnerische Vorbildung, Bezeichnung des Kurses, an dem Teilnahme gewünscht wird. Teilnehmer, die in einem Dienstverhältnis stehen, haben außerdem die Bescheinigung der Urlaubsbewilligung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Wiesbaden, den 21. April 1914.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betr. Einführungskursus für den Sachunterricht gewerblicher Fortbildungsschulen in Wiesbaden.

Auf Anordnung des kgl. Landesgewerbeamts in Berlin findet in der Zeit vom 15. Juni bis 11. Juli 1914 in der gewerblichen Fortbildungsschule in Wiesbaden ein vierwöchentlicher Einführungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen statt. In dem Kursus wird das gesamte Unterrichtsgebiet der Berufs- und Bürgerkunde, Schriftverkehr,

Rechnen und Buchführung in Vorträgen und eingehenden Übungen behandelt.

Die Teilnehmer erhalten pro Tag 5 Mk. Tagegelde und die Fahrtkosten in der 3. Wagenklasse aus der Staatskasse vergütet.

Die Meldungen zu diesem Kursus sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei uns einzureichen unter Angabe von Zu- und Vornamen, Alter, Hauptbeschäftigung, Tätigkeit an einer Fortbildungsschule und Nachweis der Urlaubsbewilligung durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Wiesbaden den 30. März 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Technische Beratungsstelle.

Um die von uns im vorigen Jahre neu eingerichtete technische Beratungsstelle noch zweckentsprechender auszugestalten, haben wir am 1. April in der Person des Herrn Diplom-Ingenieur G. Engelmann einen technischen Beamten im Hauptamt angestellt.

Zweck dieser Einrichtung ist die Beratung der Handwerker und Gewerbetreibenden in technischen, wirtschaftlichen und patentrechtlichen Fragen; sie soll den Interessenten bei der Neueinrichtung oder Ergänzung von Betrieben mit unparteiischem Rat zur Seite stehen, nötigenfalls die Verhandlungen mit den liefernden Firmen führen und so die Ratjuchenden vor einer Uebervorteilung durch die Agenten usw. schützen. Im Zweifelsfalle wird die Beratungsstelle vorerst das Urteil Spezialfachverständiger hören.

Anfragen um Auskunft sind zu richten an den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau (technische Beratungsstelle).

Um den Ratjuchenden die Kosten für eine event. Reise nach Wiesbaden zu ersparen, wird unser technischer Beamter die betr. Gewerbetreibenden an ihrem Wohnort aufsuchen. Am zweckmäßigsten geschieht dies in Verbindung mit einem Vortrag des techn. Beamten in dem betr. Lokalverein. Diese Vorträge — ein weiterer Zweck der Beratungsstelle — sollen keine Unterhaltungsvorträge sein, sondern praktische Fragen aus Technik und Wirtschaft behandeln. Es ist wünschenswert, daß sich an die Vorträge Besprechungen anschließen. Die gestellten Fragen werden sofort oder nach Besichtigung der betr. Betriebe am nächsten Tage beantwortet; nötigenfalls werden die Angelegenheiten in Wiesbaden weiter bearbeitet und die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

Sprechstunden für mündliche Beratung in Wiesbaden (Hermannstr. 13) sind bis auf weiteres Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vormittags von 9—1 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist für unsere Vereinsmitglieder in der Regel kostenlos. Wenn Nichtmitglieder die Beratungsstelle in Anspruch nehmen, ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten, die vorläufig von Fall zu Fall festgesetzt wird. — Es liegt im Interesse der Mitglieder, sich bei Inanspruchnahme der Beratungsstelle über ihre Mitgliedschaft auszuweisen.

Wiesbaden, den 28. April 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Die diesjährige

General-Versammlung

des

Gewerbevereins für Nassau

wird voraussichtlich am **21. und 22. Juni in Niederlahnstein** abgehalten. Am Samstag, den 20. Juni, nachm. 3 Uhr findet im Rathhauseaal eine Sitzung des Zentralvorstandes statt, die nötigenfalls zur Besprechung der Anträge am Sonntag vormittags 10 Uhr fortgesetzt wird. Die Verhandlungen der Generalversammlung beginnen am Sonntag, den 21. Juni, nachm. 3 Uhr im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“. Abends 8 Uhr findet in demselben Lokal eine Abendunterhaltung statt, verbunden mit der Feier des 25-jährigen Bestehens des Vokalgewerbevereins in Niederlahnstein. Am Montag, den 22. Juni, vorm. 8 Uhr werden die Verhandlungen der Generalversammlung fortgesetzt und zu Ende geführt. Für Dienstag, den 23. Juni ist der Besuch der Werkbund-Ausstellung in Köln in Aussicht genommen.

Vorläufige Tagesordnung für die Generalversammlung:

1. Bericht des Zentralvorstandes über den Stand und die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre, über die finanziellen Verhältnisse, sowie über den Stand und die Leistungen der Fortbildungsschulen.
2. Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Vereinsrechnung für 1913.
3. Vorlage des geänderten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für 1914.
4. Vortrag über die technische Beratungsstelle.
5. Bericht über die Gewerbeförderung im Regierungsbezirk Wiesbaden.
6. Neuwahl von Mitgliedern des Zentralvorstandes.*)
7. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung und der Kommission zur Prüfung der Vereinsrechnung für 1914.
8. Beratung von Anträgen der Vokalgewerbevereine.

*) Auf Grund des § 20 der Vereinsstatuten hat eine Neuwahl stattzufinden für die wegen Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder und zwar die Herren Zimmermeister Herrn. Carstens, Wiesbaden, Schmiedemeister Gust. Dienstbach, Höchst a. M., Rentant H. Fledenstein, Montabaur, Schreinermeister E. Hanson, Wiesbaden, Maurermeister Fr. Wies, Gadenburg, Maurermeister R. Pepler, Biedenkopf und Stadtbaumeister C. Weil, Bad Homburg, sowie ferner für die inzwischen verstorbenen Mitglieder Herren Franz Willig, Müdesheim und Regierungs- und Gewerbeinspektor Prof. Wolf, Wiesbaden.

Wiesbaden, den 4. Mai 1914.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Wie ziehe ich meine Forderungen ein?

Viele unserer Leser dürften gerade bei dem Quartalschluß in besonderem Maße auf die stets wiederkehrenden Schwierigkeiten aufmerksam geworden sein, die sich dem Handwerker und Kaufmann beim Einziehen seiner Forderungen entgegenstellen. Die „Elektrizität“ bringt zu dieser für alle beteiligten Kreise wichtigen Frage einige beherzigenswerte Ausführungen, die wir im Wortlaut wiedergeben:

Gerade der Handwerker, der sein Geld am nötigsten gebraucht, bekommt es am schwersten, und daran ist nicht allein die Kundschaft, sondern in der Regel er selbst schuld. Bei Großbetrieben spielt die Frage des Inkassos eine ganz untergeordnete Rolle, denn dort wird das Einziehen der Außenstände nach Schema & durch besondere Angestellte erledigt, die darin eine große Routine besitzen; und die Ausfälle sind bedeutend geringer wie bei Kleinbetrieben. Der Handwerker dagegen glaubt durch eine möglichst große Rücksichtnahme und durch ein außergewöhnlich langes Ziel die Kundschaft an sich zu fesseln, und doch ist gerade das Gegenteil der Fall, und das ist ganz erklärlich. Wird z. B. von einem Kunden eine Lichtanlage bestellt, so überlegt er in dem Moment der Bestellung auch die Zahlungsmöglichkeit, und er wird dann auch den in Frage kommenden Betrag zur Verfügung haben oder in Kürze frei machen können. Bekommt er nun nicht sofort nach der gelieferten Arbeit die Rechnung oder Quittung, geht gar der Winter vorüber und es fangen die Tage an länger zu werden und der Lichtbedarf verringert sich, so denkt er schon lange nicht mehr an die

Schuld, und er wird sein Portemonnaie locker machen zur Bezahlung der Frühjahrsgarderobe und seiner Vergnügungsreise. Kommt nun die Rechnung des Installateurs dazwischen, so ist der Kunde nicht etwa dankbar für die Beaglichkeit, die ihm die Arbeit des Handwerkers während des Winters verschafft hat, sondern er ärgert sich über den zu zahlenden Geldbetrag, an den er schon längst nicht mehr gedacht hat. Er denkt sich: „Hat der Mann solange gewartet, so kann er auch noch einen Monat länger warten.“ Kommt nun inzwischen die Mahnung, so wird der Ärger verdoppelt, und der Kunde merkt plötzlich, daß die Anlage doch manchen Fehler hat. Hier funktioniert die Schaltung nicht, dort ist sie schadhaft oder sonst irgend etwas. Auf jeden Fall beginnen jetzt die Reklamationen, und nach langem Hin und Her, nachdem der fulante Installateur noch verschiedene Arbeitskräfte aufgeboten hat, um die Mängel zu beseitigen und dadurch einen Teil seines Arbeitslohnes einbüßt, gibt es gar noch eine Klage, weil der Kunde sich noch immer einbildet, an der Rechnung Abzüge machen zu können. Also für den Geschäftsmann Verlust an Arbeitskraft und zum Schluß noch Verlust des Kunden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn noch am Tage der gelieferten Arbeit die Rechnung ausgeschrieben wird und zum Versand verlangt. Es gibt selbstverständlich eine Anzahl Leute, denen jede Bezahlung unangenehm ist und die sich stets entrüsten, wenn sie eine Rechnung bekommen. Nur diese werden dem Handwerker Vorwürfe wegen zu früher Zustellung der Rechnung machen. Auf solche Vorwürfe achtet aber kein vernünftiger Geschäftsmann, denn er weiß,

daß gerade diese Leute, wenn sie mit der Arbeit zufrieden waren, stets wiederkommen, wenn sie Geld haben. Auf zahlungsunfähige Kunden aber kann man gerne verzichten. Nach Ablauf einer gewissen Spanne Zeit muß sofort die Quittung präsentiert werden, so daß man nach Umlauf eines Monats genau weiß, wo man daran ist, ob man sein Geld bekommt oder nicht. Sehr zweckdienlich ist es, wenn auf den Rechnungsformularen das Inkassosystem des Geschäftsmannes aufgedruckt wird, wenn gedruckt zu lesen ist, daß sofort nach Lieferung die Rechnung gestellt wird, daß, wenn sie inzwischen nicht bezahlt ist, am 15. oder 30. des nächsten Monats mittels Quittung kassiert wird; dann weiß der Kunde, daß er genau so behandelt wird, wie alle übrigen, und daß keine Ausnahme gemacht wird, und er beugt sich in der Regel willig der Vorschrift. Durch ein derartiges strenges Einziehungssystem kann ein Geschäftsmann nur an Ansehen gewinnen, während der Geschäftsmann, der in dieser Beziehung lässig ist, selbst von demjenigen gering geschätzt wird, der ihm das Geld schuldet. Versagt das Vorzeigen der Quittung, so müssen unverzüglich schärfere Maßnahmen getroffen, ev. die Ausgabe von Zahlungsbefehlen veranlaßt werden. Ueber die geistliche Seite der Forderungseinziehung ein anderes Mal, wichtiger als diese ist das eben geschilderte und stramm durchgeführte Inkasso-System.

A. Ludwig.

Goldene Regeln.

Von Meister Johannes.

(Nachdruck verboten.)

A. F. D. Behandle deine Arbeiter als Mitmenschen! — Kaufe für deine Arbeit

gute Materialien! — Viefere nur solide Arbeit! — Ueberstürze dich nicht in deinem Geschäftseifer und lasse deine Konkurrenten auch leben! — Arbeite nicht über deine Kräfte! — Halte auf dein Ansehen! — Bezahle deine Schulden aufs pünktlichste! — Gib keine Gefälligkeits-Akzepten! — Mache das Talent und fordere nicht, daß sich das selbe blindlings dem Geldbeutel unterwerfe! — Unterstütze die Talente, denn dann unterstützt du die Fortschritte und dich selbst! — Beachte alle Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie und trachte dabei, Vorteile zu erringen! — Verliere niemals den Mut, wenn hin und wieder Geschäftsstockungen eintreten; die Welt dreht sich! — Halte deine Arbeitszeit strengstens inne! — Führe stets einen Bleistift bei dir, um sogleich rechnen zu können! — Vergleiche deine Zeit nicht in Wein- und Bierstuben; der Vormittag ist die beste Zeit zur Arbeit! — Hüte dich vor unnützen Ausgaben; spare in der Jugend, so brauchst du im Alter nicht zu darben! — Lasse dich von deiner Kundschaft nicht treten! — Meide langsame Zahler! — Begnüge dich mit einem bescheidenen Nutzen! — Beim Verborgen deiner Ware resp. Arbeiten siehe auf den Charakter des betreffenden Kunden, auf dessen Ehrlichkeit und Tüchtigkeit, und achte und schätze auch den kleinsten Kunden! — Führe gewissenhaft Bücher! —

Das Prinzip der Erneuerung in Amerika.

(Nachdruck verboten.)

for. Einen grundlegenden Unterschied in der Geschäftspraxis der alten und neuen Welt bildet der den Europäern anezogene und in Fleisch und in Blut übergegangene Sinn für Pietät, der dem Amerikaner in geschäftlicher Beziehung ganz abgeht, ja, ihm völlig unverständlich ist. Der Amerikaner läßt sich nicht auf kostspielige Reparaturen und Umänderungen unbrauchbar gewordener oder veralteter Maschinen oder Geräte ein; was seinem Zwecke nicht mehr dient, oder durch modernere, praktischere Muster entthront ist, das wirft er einfach zum alten Eisen und ersetzt es durch das neueste und beste. So kann es kommen, daß eine verhältnismäßig neue, komplette Maschinerie völlig zerstört und zum Abfall geworfen wird, um einer gänzlich neuen, die letzten Verbesserungen verkörpernden Anlage Platz zu machen.

Für die in der alten Welt so häufigen Versuche, altbewährte Maschinen durch Reparieren und Neukonstruieren einzelner

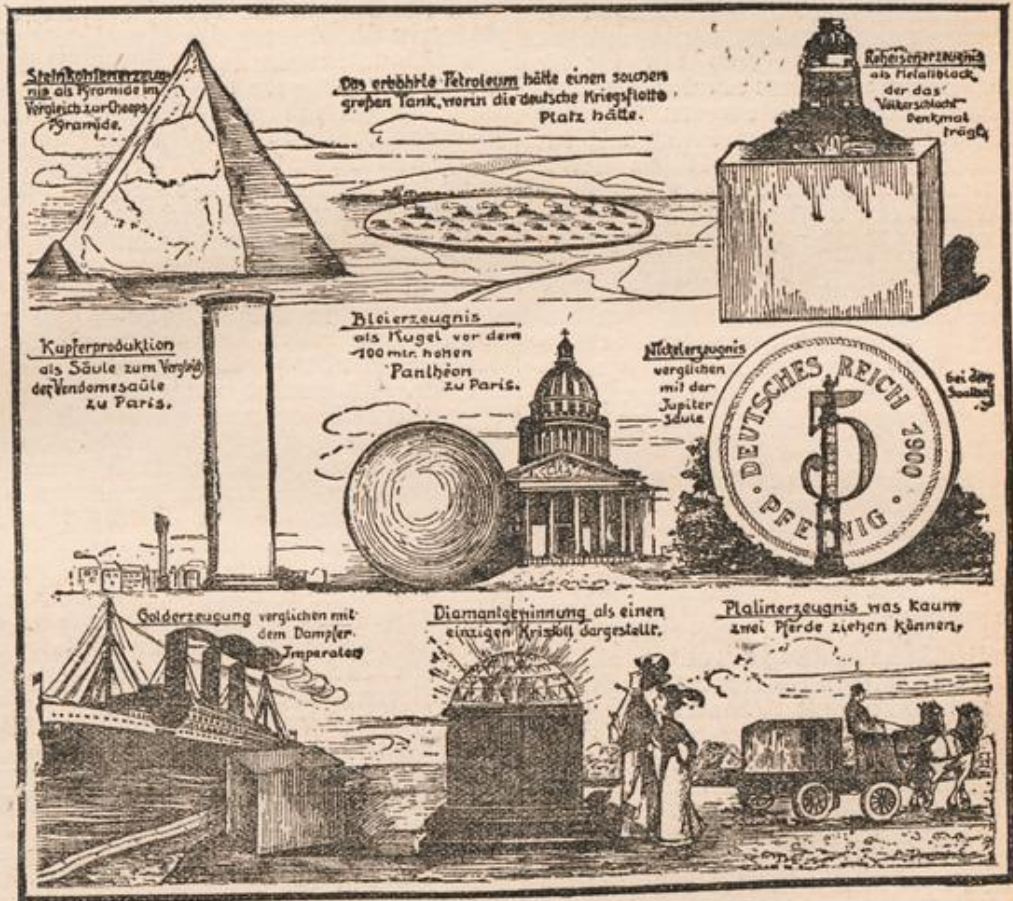
Teile möglichst lange in aktivem Betriebe zu halten, hat der Amerikaner schlechterdings kein Verständnis. Vor einigen Jahren berichtete z. B. die englische Presse mit Stolz, eine alte Lokomotive, die schon mehrere Dekaden Dienst geleistet und mehrere Millionen Kilometer zurückgelegt hatte, sei in der Maschinenwerkstatt wieder auf neu hergerichtet worden und könne nun wieder Dienst tun. Für die amerikanische Anschauungsweise bedeutet die bloße Existenz einer 40 oder 50 Jahre alten Lokomotive nichts weiter als einen allzu weit getriebenen Konservatismus, der den englischen Eisenbahnmethoden die zur Erzielung bester Resultate notwendige Anpassungsfähigkeit raubt.

Nichts beweist wohl besser den Wert der amerikanischen Anschauungsweise für den Fortschritt, als ihre Erfolge auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und der Stahlindustrien. Wenn eine Riesenlokomotive die Arbeit von zweien verrichten kann, so zögert der Amerikaner keinen Augenblick,

die kleineren auszumergen; und läßt sich in der Stahlindustrie mit einer neuartigen Maschinerie die Produktion schneller, billiger oder von besserer Qualität erzielen, so macht sich diese von Grund aus neue Anlage ja auch schnell genug wieder bezahlt.

Auch auf die älteren Schiffe der amerikanischen Kriegsmarine wird derselbe Grundsatz angewendet. Ein altes Schiff, wie seinerzeit die „Texas“, wird gern in flachem Wasser verankert und als Zielscheibe für Schießversuche benutzt. Es leistet so nach Ansicht der praktischen Amerikaner weit wertvollere Dienste, als wenn es irgendwo als Reserve von sehr zweifelhaftem Werte liegen bleiben und im entscheidenden Momente sich doch als unzulänglich erweisen würde.

Dieser amerikanische Grundsatz ist zweifellos ein sehr gesunder und auch in vielen Fällen nachahmenswerter. Doch, um ihn skrupellos befolgen zu können, muß man eben — Amerikaner sein! Eth.



Zu untenstehendem Artikel: „Aus den Schatzkammern der Erde.“

Aus den Schatzkammern der Erde.

Unermeßliche Schätze ruhen im Schoße der Erde, von denen sich der Mensch kaum ein Bild machen kann. Täglich werden erhebliche Mengen an Kohlen, Erzen sowie Petroleum usw. zutage gefördert. Dank der technischen Hilfsmittel, die heute dem Menschen zur Verfügung stehen, ist die Menge der Mineralien, die durch den Bergbau gehoben werden, eine geradezu ganz ungeheuer zu nennen. An Hand von nachstehenden Zahlen sollen unsere Leser ein ungefähres Bild von der Bergung durch Menschenhand und Maschinenkraft sich machen können.

In einem Jahr werden ca. 11 650 000 000 Doppelzentner Steinkohlen zutage gefördert, das ergibt ca. 900 Kubikmeter der schwarzen Diamanten. Deutschland ist davon mit 234 500 000 Tonnen beteiligt. Aus dieser Kohlenmenge ließen sich 66 Pyramiden in Größe der Pyramide bei Gizeh in Ägypten aufbauen. (Abb. 1.)

An Petroleum werden in einem Jahr ca. 65 Mill. Kubikmeter durch Tiefbohrung gewonnen. Damit ließe sich ein See in

Größe von 1 Kilometer Breite und 3 Kilometer Länge bei 20 Meter Tiefe ausfüllen, in welchem die gesamte deutsche Kriegsflotte untergebracht werden kann. (Abb. 2.)

An Roheisen werden über 8 Millionen Kubikmeter erzeugt. Diese Masse würde einen massiven Block von 200 Meter Seitenlänge ergeben. Das Völkerschlachtdenkmal zu Leipzig daraufgestellt, würde sich sehr bescheiden ausnehmen. (Abb. 3.) Ca. 900 000 Tonnen Kupfer fördert der Bergbau in einem Jahr zutage. Diese Menge Kupfer, zu einer Säule geformt, die Vendomesäule zu Paris gegenüber gestellt, würden selbige als Säule aus einem Kinderbalken erscheinen lassen. (Abb. 4.)

An Blei betrug die Produktion 1 140 000 Tonnen. Dies zu einer Kugel geformt, ergibt eine solche von 60 Meter Durchmesser, groß genug, um fast das Pantheon zu Paris daraus bauen zu können. (Abb. 5.)

Auch die Produktion von Nickelmetall ist eine ganz bedeutende, werden doch 24 000 Tonnen davon erzeugt. Eine Münze von der Form unserer Zehnspfennigstücke würde bei 240 Meter durchschnittlicher Stärke einen Durchmesser von 75 Meter erreichen,

und aufgestellt die Jupitersäule bei der Saalburg noch ganz bedeutend überragen. (Abb. 6.)

Vom Edelmetall Gold werden für über 1890 Millionen zutage gefördert. Mit dieser Masse könnte man den Riesenampfer Imperator buchstäblich mit Gold bekleiden. (Abb. 7.)

Eine Diamantrossette von etwa 1 Meter Durchmesser und 50 Zentimeter Höhe ergibt die Gewinnung von ca. 20 Zentner Diamanten, die im Vorjahre zutage gefördert wurden. (Abb. 8.)

Auch die Ausbeute des kostbaren Platin ist eine nennenswerte, wurden doch für 55 Millionen geborgen. Diese Ausbeute ergibt einen Block von 50 Zentimeter Höhe und Breite bei 173 Zentimeter Länge, bei einem Gewicht, was kaum zwei Pferde ziehen können. (Abb. 9.)

Millionen von Produkten harren noch der Bergung, und wird diese Quelle noch lange der Menschheit zugute kommen, denn die Schatzkammern der Erde sind noch lange nicht geräumt, sondern bergen noch unermeßliche Schätze.

Berichtliche Entscheidungen.

Strafbare Ueberschreitung weiblicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben.

(Nachdruck verboten.)

rd. Der Inhaber einer Konfektionswerkstätte hatte am Tage vor Karfreitag eine über 16 Jahre alte Arbeiterin über 1/6 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt, es aber angeblich vergessen, die Ueberschreitung vor ihrem Beginn in die über diese zu führende und auszuführende Tafel einzutragen. Der Werkstätteninhaber wurde daher unter Anklage gestellt und gemäß §§ 138a, 149, Ziff. 7, der Gewerbeordnung bzw. § 6 der Kaiserl. Verordnung vom 17. Februar 1904 bestraft, da er die Bestimmung, daß eine Abschrift der sich auf die betreffende Ueberschreitung beziehende Erlaubnis der zuständigen Behörde an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist, nicht beachtet hatte.

Auf Veranlassung der Gewerbeinspektion legte die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil Berufung ein, doch wurde diese vom Landgericht Darmstadt zurückgewiesen. Die Gewerbeinspektion und mit ihr die Staatsanwaltschaft waren nämlich der Meinung, der Angeklagte hätte wegen Verstößes gegen § 137 der Gewerbeordnung mit der in § 146 festgesetzten empfindlichen Strafe belegt werden müssen, weil er an dem fraglichen Abend, einem Festvorabend, eine Arbeiterin nach 1/6 Uhr überhaupt nicht hätte beschäftigen dürfen. Nach § 6, Abs. 3 der Kaiserl. Verordnung sei nämlich jeder Tag, an dem Ueberschreitung stattfindet, vor Beginn der Ueberschreitung einzutragen, die Eintragung bilde somit eine unerlässliche Bedingung der Ueberschreitung, und ihre Nichtbeachtung mache die Ueberschreitung zu einer gesetzlich unzulässigen.

Das Landgericht Darmstadt glaubte berücksichtigen zu müssen, daß im vorliegenden Falle eine Ueberschreitung der für Ueberschreitung freigestellten Tage oder eine unzulässige Ausdehnung der Arbeitszeit nicht vorliege, sondern eben bloß die mangelhafte Führung eines Verzeichnisses. Die alte Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 bestimmte lediglich, daß Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen mit Ueberschreitung beschäftigen, ein Verzeichnis zu führen haben, in das jeder Tag, an dem Ueberschreitung stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberschreitung einzutragen ist, und daß dieses Verzeichnis auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen ist. — Demgegenüber bestimmt die Kaiserl. Verordnung in ihrer neuen Fassung, daß das Verzeichnis an augenfälliger Stelle auszuhängen und der Tag der Ueberschreitung schon vor deren Beginn einzutragen ist. — Die neue Verordnung erleichtert also den Beamten die Kontrolle, indem sie nämlich sofort beim Betreten der Fabrikräume die richtige Aufzeichnung der Ueberschreitung feststellen können, und sie gibt weiterhin auch den Arbeiterinnen selbst die Möglichkeit, eine unzulässige Ausbeutung ihrer Arbeitskraft festzustellen und zu verhindern.

Die Vorschrift, daß die Ueberschreitung vor ihrem Beginne einzutragen ist, sichert die strafrechtliche Abmilderung von Verstößen gegen die Kontrollvorschriften, insofern der Gewerbetreibende nicht mehr, wie früher, einwenden kann, wenn er bei der Ueberschreitung betroffen wird, ohne daß die Eintragung vollzogen ist, er würde sie nach Beendigung der Arbeit vorgenommen haben. Durch die Neufassung ist lediglich eine Verschärfung der Kontrolle herbeigeführt worden, es fehlt aber an jedem Anhaltspunkt dafür, daß der Sinn der Vorschrift durch die Aenderung in so weitgehendem Maße umgestaltet werden sollte. (Landger. Darmstadt, D. 243/13.)

Kündigung eines bauleitenden Architekten. (Urteil des Reichsgerichts v. 20. Mai 1913.)

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig.

ft. Leipzig, 20. Dezember 1913. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) § 627 des BGB. bestimmt, daß bei Diensten höherer Art, die man auf Grund besonderen Vertrauens überträgt, eine fristlose Aufkündigung des Dienstverhältnisses statthaft ist, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Das Reichsgericht hat nun in nachstehendem Rechtsstreit ausgeführt, daß prinzipiell eine solche fristlose Kündigung nach § 627 zwischen Bauherrn und bauleitenden oder bauausführenden Architekten nicht zulässig ist. Die Entscheidung ist grundlegender Natur und verdient ganz besondere Beachtung. Der Beklagte hatte der Klägerin, einer Architektenfirma, die Anfertigung der Entwürfe für den Bau einer Villa sowie die Oberleitung der Ausführung dieses Baues einschließlich der Innenausstattung gegen eine Vergütung nach den sog. Hamburger Normen übertragen. Er entzog demnach der Klägerin die Leitung der Ausführung des Innenbaues, indem er sich auf § 627 BGB. berief. Die Klägerin machte Schadensersatzansprüche geltend und erreichte auch die Verurteilung des Beklagten vor Landgericht und Oberlandesgericht München. Auf die Revision des Beklagten führte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: „Das freie, von der Voraussetzung des § 626 unabhängige Kündigungsrecht des § 627 ist nur bei solchen Dienstverhältnissen gegeben, welche Dienste höherer Art zum Gegenstande haben, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Es genügt also nicht, daß die Dienste eine besondere Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen, und daß sie regelmäßig nur solchen Personen übertragen zu werden pflegen, die im Besitze dieser Eigenschaften sind oder bei denen doch diese Eigenschaften erwartet werden. Denn dies würde für alle Dienste höherer Art gelten. Es muß vielmehr hinzukommen, daß die Dienste im allgemeinen, ihrer Art nach, nur zufolge besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen; ob im Einzelfalle die Ueberschreitung der Dienste auf Grund eines solchen besonderen Vertrauens erfolgt, ist dagegen unerheblich. Mit diesem Erfordernis der Ueberschreitung auf Grund besonderen Vertrauens ist auf ein persönliches Verhältnis zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten hingewiesen. Ein solches persönliches Vertrauensverhältnis aber ist im allgemeinen für die Wahl des Architekten auch dann nicht bestimmend, wenn es sich um einen künstlerisch auszuführenden Bau einschließlich des inneren Ausbaues handelt. Der Bauherr wird die technische und künstlerische Befähigung des Architekten und dessen geschäftlichen Ruf prüfen, sowohl wenn er ihm nur die Anfertigung der Entwürfe und die Bauleitung durch einen Dienstvertrag, als wenn er ihm die Gesamtausführung des Baues durch einen Werkvertrag überträgt. Insbesondere persönliche Beziehungen aber, wie sie sich regelmäßig zwischen dem Arzt, dem Lehrer und dem Rechtsanwalt und ihren Auftraggebern zu entwickeln pflegen, tritt der Bauherr unter heutigen Verhältnissen zu dem bauleitenden Architekten im allgemeinen ebensowenig, wie zu dem bauausführenden. Regelmäßig bedienen sich heute die namhaften Architekten, auch solche, die sich mit der Bauausführung nicht befassen, technisch und künstlerisch geschulter Gehilfen, so daß die Regel des § 613 Satz 1 BGB., daß der Verpflichtete die Dienste in Person zu leisten hat, für sie vielfach nicht zutreffen wird. Danach ist die Bestimmung des § 627 BGB. auf das Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem bauleitenden Architekten für unanwendbar zu erachten.

Ihre Anwendung würde auch zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Vertragsteil führen, dem gekündigt wird. Der Architekt, der regelmäßig zur dauernden Annahme von Hilfskräften genötigt ist, würde durch die Zulassung einer willkürlichen Kündigung des Bauherrn leicht in die Lage kommen, diese Hilfskräfte bezahlen zu müssen, ohne eine Verwendung für sie zu haben. Der Bauherr andererseits würde zwar durch § 627 Abs. 2 BGB. gegen eine unzeitige willkürliche Kündigung geschützt sein; aber auch eine Kündigung, die so erfolgt, daß sich der Bauherr die Dienste anderweit beschaffen kann, würde ihm durch den Eintritt eines neuen Bauleiters während des Laufs des Baues erhebliche Schwierigkeiten bereiten und regelmäßig Mehrkosten verursachen. Es liegt also die Anerkennung des freien Kündigungsrechts auch keineswegs im allgemeinen Interesse des Bauherrn. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. (Aktenzeichen Rep. 3. 373/12; vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 82, S. 285 ff.)

Kleine Notizen.

Die Haftung des Arbeitgebers für Gewerbeschäden.

Von Dr. med. W. Hanauer-Frankfurt a. M.

In einer Schuhfabrik trug ein Arbeiter beim Entleeren der Schachteln eine Hautkrankheit davon. Er wollte den Unternehmer haftpflichtig machen, wurde jedoch mit seiner Klage abgewiesen.

Dieser Prozeß bietet nach mehreren Richtungen hin Interesse, nach der gewerbehygienischen und sozialpolitischen. In erster Hinsicht ist zu betonen, daß es oft außerordentlich schwierig ist, den kausalen Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufseinwirkung festzustellen, wovon der vorliegende Fall ein Beispiel bietet; besonders schwierig ist es bei einem Ekzem, das natürlich ebenso häufig auf außerberuflichem Wege erworben werden kann. Man wird hier nur mit einem größeren oder geringeren Maß von Wahrscheinlichkeit operieren müssen und z. B. bei einem Weibhinder, der an Bleivergiftung erkrankt ist, doch mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß er diese beim Hantieren mit bleihaltiger Farbe und nicht durch den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak erworben hat. Auch im vorliegenden Falle des Arbeiters, der monatelang mit einem feisenartigen Präparat hantierte, spricht die Wahrscheinlichkeit m. E. in erheblicher größerem Maße dafür, daß das Ekzem ein Gewerbeekzem war, wie dies in den ärztlichen Gutachten zum Ausdruck gekommen ist, womit natürlich keineswegs auf ein Verschulden des Arbeitgebers hingewiesen werden soll. Alle diese Dinge sind sehr wichtig im Hinblick auf die nunmehr auch in Deutschland in Aussicht stehende Versicherung der Gewerbeschäden, und sie zeigen, welche Schwierigkeiten uns hier begegnen werden, die jedoch nicht unüberwindlich sind, da, worauf ich wiederholt hingewiesen habe, die Ärzte eben bisher keine Veranlassung hatten, auf den Zusammenhang zwischen Krankheiten und Gewerbe besonders zu achten. Sie werden dies jedoch von dem Augenblicke an tun, wo an diesen Zusammenhang besondere Rechtswirkungen geknüpft sind.

Was die gesetzlichen Bestimmungen ferner anlangt, die aus der Arbeiterschutzgesetzgebung mit Beziehung auf vorliegende Statistik in Betracht kommen, so ist es der § 120a G.D., welcher den Gewerbeunternehmer verpflichtet, seinem Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Er ist insbesondere verpflichtet, dasjenige Verfahren einzurichten, welches das am wenigsten gefährliche ist. Das Gesetz verpflichtet den Fabrikanten aber nicht zur Verwendung eines den Arbeiter nicht gefährdenden Materials. Dagegen hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit den zum Schutze ihrer Person je nach Umständen erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, z. B. Waschvorrichtungen, versehen sind. Die Arbeiter müssen soweit für Leben und Gesundheit geschützt werden, als es die Natur des Betriebes gestattet. Der Arbeitgeber muß zum Schutze der Arbeiter alles Erforderliche tun, was die Natur des Betriebes gestattet, aber er braucht andererseits auch nicht mehr tun. Die Beschränkung der Schutzpflicht

beruht auf der Erwägung, daß ein absolut gefahrloser Betrieb in vielen Fällen überhaupt nicht erreichbar ist, und daß die Forderung der vollständigen Gefahrlösigkeit zu maßlosen Ansprüchen an den Arbeitgeber führen könnte. Gewisse Betriebsarten würden, wenn man in den Ansprüchen in Bezug auf den Schutz der Arbeiter zu weit gehen würde, entweder technisch oder wirtschaftlich unmöglich werden.

Ein Arbeitgeber, der sich gegen § 120a verweigert, kann von dem Geschädigten auf Grund des § 618 BGB. in Anspruch genommen werden, der mit diesem Paragraphen der BGB. korrespondiert. Nach § 618 BGB. hat der Dienstberechtigte die Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Andernfalls ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Sehr bemerkenswert ist es nun, daß § 618 nicht in Anwendung kommt bei Betriebsunfällen, die nach dem UBG. zu entschädigen sind, was ja leicht zu verstehen ist, wenn man die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Arbeiterunfallversicherung ins Auge faßt. Das Unfallversicherungsgesetz trat ja bekanntlich anstelle des Haftpflichtgesetzes, und es wollte die langwierigen und erbitternden Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Welt schaffen. Nur in einem Fall steht bei einem Betriebsunfall dem Verletzten ein Anspruch an seinen Arbeitgeber zu, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde, es beschränkt sich in diesem Fall der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Verletzten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche er nach dem UBG. Anspruch hat. Da aber die Unfallversicherungsgesetze nicht auf alle Gewerbebetriebe Anwendung finden, und da sie nur für die durch einen Unfall verursachten Tötungen und Körperverletzungen gelten, nicht auch für sonstige Gesundheitsschädigungen, kann es, wie Landmann ausführt, auch noch häufig vorkommen, daß ein Gewerbeunternehmer wegen Vernachlässigung der ihm nach § 120a obliegenden Pflichten mit Erfolg auf Grund des BGB. in Anspruch genommen wird. Der Gewerbeunternehmer ist namentlich dann haftbar, wenn er es unterlassen hat, eine von der zuständigen Polizeibehörde oder vom Bundesrat vorgeschriebene Einrichtung zu treffen.

Haftpflichtprozesse wegen angeblich schuldhaft verursachter Gewerbekrankheiten auf Grund § 120a BGB. — § 618 BGB. — scheinen übrigens recht selten zu sein. Einerseits wissen die Arbeiter meist nicht, daß ihnen ein Anspruch gegen den Arbeitgeber zusteht, andererseits ist auch der kausale Nachweis zwischen Ursache und Wirkung meist schwer zu führen; des weiteren ist der Arbeiter in den allermeisten Fällen klug und anständig genug, um zu wissen, daß in vielen Betrieben, z. B. in chemischen Fabriken, oder da, wo mit Giften hantiert wird, eine Gesundheitgefährdung nicht vollständig vermieden werden kann. Der Hauptgrund dafür, daß der Arbeiter in den allermeisten Fällen gar nicht an Haftpflicht des Arbeitgebers denkt, ist aber, daß er auch bei gewerblichen Erkrankungen sofort die Krankenkasse in Anspruch nehmen kann. Die Krankenversicherung macht eben mit Recht keinen Unterschied, ob die Krankheit mit dem Betrieb in Zusammenhang steht oder nicht, ob sie durch Verschulden des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers entstanden ist. Dadurch übrigens, daß der Arbeitgeber ein Drittel der Rassenbeiträge bezahlen muß, leistet er bereits eine gewisse Entschädigung auch für die Fälle, in welchen die Krankheit durch sein Verschulden entstanden ist. Immerhin läßt das Gesetz ausdrücklich noch Schadenersatzklagen auch wegen Gewerbekrankheiten zu. Zu verlangen ist jedoch, daß, wenn die Gewerbekrankheiten und ihre Entschädigung den Betriebsunfällen gleichgestellt werden, auch den Gewerbekrankheiten die Vorzugsstellung hinsichtlich der Zivilklagen eingeräumt werden, die jetzt den Betriebsunfällen zukommt.

Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen.

Nach und nach erteilt an Hand des ihr vorliegenden Materials die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lubek durch Vermittlung des Zentralvorstandes. Es wird gebeten, einschlägiges Material einzuschießen.

Warnung vor der Leistung von Unterschriften. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, eine Unterschrift zu leisten, bevor man nicht von dem gesamten

Inhalt des zur Unterschrift vorgelegten Schreibens Kenntnis genommen hat. Will man sicher gehen, so hole man erst Rat ein!

In keinem Falle lasse man sich durch die Versicherung, es stände weiter nichts von Belang in dem Schreiben, beirren; die einmal geleistete Unterschrift ist verbindlich, und nur selten dürfte es gelingen, den durch die eigene Unvorsichtigkeit verschuldeten Schaden abzuwehren.

Schwindelfirmen als Rechtsanwaltsstellen. In jüngster Zeit haben verschiedene zweifelhafte Rechtsanwaltsstellen besonders von der Reichshauptstadt aus Rundschreiben, in denen sie die Einrichtung von Vermittlungsstellen unter der Bezeichnung „Rechtsanwaltsstellen“ anregen, an die verschiedensten Personen, besonders Wirte in ländlichen Bezirken versandt. Aber auch Privatpersonen, ja sogar Rechtsanwälte wurden mit diesem Rundschreiben beglückt. Diese „Rechtsanwaltsstellen“ dienen zur Vermittlung der Beantwortung von Rechtsfragen, die von den Auskunftsuchenden auf den von der Rechtsanwaltsstelle gelieferten Auftragzetteln geschrieben und transkribiert und mit Rückporto versehen werden. Die Vermittlungstätigkeit der „Rechtsanwaltsstelle“ besteht darin, daß sie den im voraus zu zahlenden Betrag für die Auskunft entgegennimmt und nach Abzug einer auf sie entfallenden Provision an die Auskunft weiterbefördert.

Da diese Institute entgegen dem Inhalt der verbreiteten Rundschreiben nicht von juristisch geschulten Personen geleitet werden, liegt eine betrügerische Absicht zugrunde!

Aus den Lokalvereinen.

Idstein i. L.

Die Hauptversammlung des hiesigen Gewerbevereins fand am letzten Samstag abend im „Löwen“ bei mäßigem Besuche statt. Der Vorsitzende, Herr Dachdeckermeister Friedrich Barthel, erstattete folgenden Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Es wurden 7 Vorstandssitzungen und 2 Generalversammlungen abgehalten. Im Laufe des Winters fanden 2 Vorträge statt, und zwar wurde der erste von Herrn Oberkommissar Krah-Wiesbaden über „Die Nassauische Lebensversicherung“, der zweite von Herrn Prof. Schild von hier über „Die technischen Fortbildungsschulen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ gehalten. Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1914 92, gegenüber 91 im Vorjahr. In der Fortbildungsschule wurden 72 (1912/13 79) Schüler unterrichtet, und zwar in der Unterstufe (Herr Lehrer Ahmann) 27, Mittelstufe (Herr Lehrer Heinz) 28, Oberstufe (Herr Lehrer Frank) 17. Der Zeichenunterricht in der Unterstufe (Herr Malermeister Weiterer) wurde von 28 Schülern, in der Oberstufe (Herr Baugewerksschullehrer v. d. Wehl) von 22 Schülern besucht. Der Vorbereitungsunterricht wird von Herrn Malermeister Weiterer erteilt und nahmen 22 Schüler an demselben Teil. Dem Rechnung, Herrn Th. Pinf, wurde für die Rechnung 1912/13 Entlastung erteilt. Derselbe trug den Rassenbericht für das abgelaufene Jahr vor, dieser schloß wieder mit einem kleinen Ueberschusse ab. Als Rechnungsprüfer wurden die Herren Christian Vietor, Karl Rübsamen und Fritz Leidner gewählt. Die Ergänzungswahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder B. Grentling und Prof. Leu. Für die am 14. und 15. Juni in Niederlahnstein stattfindende Generalversammlung wurden die Herren Prof. Leu und Lehrer Ahmann delegiert und als deren Stellvertreter die Herren Prof. Schild und Schmiedemeister L. Michel bestimmt. Da verschiedene Eingaben wegen Beseitigung von Mischständen beim Güterverkehr an hiesiger Station abschlägig beschieden wurden, soll ein Antrag der Generalversammlung in Niederlahnstein unterbreitet werden, worin der Zentralvorstand ersucht wird, bei der Eisenbahndirektion auf bessere Verhältnisse hinzuwirken. In weiterem Verlauf der Versammlung berichtete der Bibliothekar, Herr Lehrer Ahmann, daß im vergangenen Jahr 1400 Bücher ausgeliehen worden sind. Die Bibliothek umfaßt heute 1174 Bände. Es wurden wieder 40 M für die Bibliothek aus der Vereinskasse bewilligt. Der Vorsitzende dankte dem Bibliothekar für die große Mühe und Arbeit, die mit diesem Dienste verbunden sind. Nachdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten besprochen waren, wurde die sehr anregend verlaufene Versammlung gegen 11½ Uhr geschlossen.

Sindlingen.

Es ist bedauerlich, daß die hiesigen Gewerbetreibenden so wenig Interesse bekunden für den Gewerbeverein, der doch lediglich zur Wahrung ihrer Interessen ins Leben gerufen ist. So waren zur diesmaligen Generalversammlung außer dem Vorsitzenden nur die fünf Herren erschienen, welche den Unterricht erteilen, — kein einziger Gewerbetreibender ließ sich sehen. Daß es nicht sehr ermutigend ist für die Vereinsleitung, läßt sich leicht denken. — Als Delegierter für Niederlahnstein wurde der Techniker Herr Paul gewählt.

Weilburg a. d. R.

Im „Pariser Hof“ tagte am 4. Mai die Generalversammlung des „Gewerbevereins“, welche von ca. 20 Personen besucht war. Der Vorsitzende, Herr Emil Schäfer, eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Begrüßung der Erschienenen und erstattete, zur Tagesordnung übergehend, den Jahresbericht. Nach dem Bericht zählt der Verein zurzeit 177 Mitglieder. Die geschäftliche Tätigkeit wurde in einer Generalversammlung und 7 Vorstandssitzungen geregelt. Das Tagebuch des Vorsitzenden verzeichnete 75 Eingänge von Behörden und vom Zentral-Vorstand, die zur Erledigung gekommen sind. Im Laufe des Winters wurden 2 Vorträge veranstaltet, von denen der eine so schlecht besucht war, daß auf jedes der anwesenden Mitglieder 5 M Kosten gerechnet werden mußte! Der Vorstand hat hiernach die Lust verloren, noch öfters Vorträge zu halten, nachdem sich so wenig Interesse bei den Mitgliedern gerade für bestehende Vorträge zeigt. Mit dem 1. April d. Js. ist in Wiesbaden eine technische Beratungsstelle für die Gewerbetreibenden eingerichtet worden, die kostenlos Rat und Auskunft erteilt. Die Mitglieder werden gebeten, von dieser Einrichtung eifrig Gebrauch zu machen. Die gewerbliche Fortbildungsschule hatte einen zufriedenstellenden Besuch aufzuweisen. Das Betragen der Schüler gab zur Klage keinen Anlaß. Die Leistungen der Schule sind sehr gut. Da der Zuschuß zur Vorbereitungszeichenschule eine Kürzung erfahren hat, muß eine Einschränkung der Unterrichtszeit stattfinden. Statt der bisherigen 4 Stunden werden jetzt nur noch 2 Stunden abgehalten. Lebhaftige Klage wird in dem Bericht über den schlechten Besuch der Mädchenfortbildungsschule geführt, der im Sommersemester ein ganz geringer sei. Die Mitglieder werden aufgefordert, für einen besseren Besuch der Schule, die durchaus musterhaft sei, hinzuwirken. Mit dem 1. Juli verläßt die Leiterin der Schule Fräulein Bandau ihre Stellung, ein geeigneter Ersatz ist bereits geschaffen. Der von Herrn Steinmeyer vorgetragene Rassenbericht zeigt folgendes Bild: 1) Vereinsverwaltung: Einnahme 1631,06 M, Ausgabe 1197,69 M; Bestand 433,37 M. 2) Gewerbliche Fortbildungsschule: Einnahme und Ausgabe balancieren mit 2967,92 M. 3) Mädchenfortbildungsschule: Einnahme 4997,33 M, Ausgabe 5848,52 M, Mehrausgabe 851,19 M. 4) Gesamteinnahmen: 9596,31 Mark, Gesamtausgaben 10 014,13 M. Das Vereins-Vermögen beträgt zurzeit 5436,79 M. Zur Prüfung der Rechnung wird eine Kommission bestehend aus den Herren Bode, Zipper und Prätorius gewählt. An Stelle der ausscheidenden Herren Beres, Bausch und Schäfer hat eine Vorstandsergänzung stattzufinden, die mit Stimmzettel vorgenommen wird und die Wiederwahl der Genannten ergibt. Als Abgeordnete zur Generalversammlung in Niederlahnstein werden die Herren Beres, Bausch, und Fr. Cramer, als Stellvertreter die Herren Bode, Dannewitz und Ernst gewählt. Zum Schluß fand eine lebhafte Aussprache über einige auf der Generalversammlung zu stellende Anträge statt.

Weisel.

Im Laufe des Winterhalbjahres hielt Herr Lehrer Kegel im hiesigen Gewerbeverein zwei Vorträge, die beide gut besucht waren. Im ersten sprach er über die Bedeutung der Kalkulation und erörterte an praktischen Beispielen das Verfahren bei derselben, wobei er besonderen Wert auf die Aufstellung der Allgemeinen Unkosten und ihre Verteilung legte. — Im zweiten Vortrag sprach Herr Kegel in eingehender Weise über die Versicherungsgesetze. Die Prüfung, die der Lokalvorstand am 3. April in der gewerblichen Fortbildungsschule abhielt, bezeugte, daß die Schüler bei Herrn Kegel etwas Nützliches gelernt hatten.

Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten.

Der ortsübliche Tagelohn.

Die Berechnung des Krankengeldes, der Unfallrenten und der Versicherungsbeiträge richtet sich nach dem ortsüblichen Tagelohn; nicht selten werden Schadenersatzforderungen wegen Vertragsbruches usw. auf Grund des ortsüblichen Tagelohns normiert. Wir halten es daher für notwendig, unsere Leser auf die Neuverfestigung der zurzeit geltenden Ortslohnsätze hinzuweisen, die mit dem 1. Januar 1915 erfolgt und von da ab alle 4 Jahre erfolgen wird.

Schulsparkassen.

Seitdem die Nassauische Sparkasse die Errichtung von Schulsparkassen unterstützt, ist deren Zahl in unserem Bezirk außerordentlich gestiegen. Zurzeit sind an die Nassauische Sparkasse 100 Schulsparkassen angeschlossen. In den betreffenden Schulen befinden sich 13 561 Schulkinder. Von diesen beteiligten sich am Sparen 9257 Kinder. Der Einlagenbestand beträgt 128 300 M. Das erfreuliche Resultat ist der aufopfernden Tätigkeit der beteiligten Lehrer zu danken.

Die Ausdehnung des weiblichen Handwerks.

In der kurzen Zeit, seit der auch für weibliche Handwerker ein ordentlicher Bildungsgang vorgesehen ist, hat das weibliche Handwerk eine starke Verbreitung gefunden. Am 1. April des Vorjahres gab es in Deutschland bereits 18 700 weibliche Lehrlinge. Die Gesamtzahl der Frauen mit einer regelmäßigen Handwerker-Ausbildung beträgt rund 27 000. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß eine größere Anzahl weiblicher Meister in den „Meisterprüfungs-Kommissionen“ sitzen. Es sind dies 665 Frauen.

Zur Lehrlingsfrage

Lieferte eine vor dem Schöffengericht in Höchst a. M. stattgefundenen Verhandlung einen lehrreichen Beitrag. Bekanntlich fällt es heute vielen Eltern schwer, ihre Kinder in eine geeignete Lehrstelle unterzubringen. Vielfach wird das auf die gesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Lehrlingshalterei zurückgeführt. Wer mit den Verhältnissen vertraut ist, weiß aber, daß hier ein anderer wichtiger Faktor mitspielt. Das ist die Unbotmäßigkeit der heutigen Jugend. Der Meister muß sich heute mehr wie früher der kaufmännischen Tätigkeit widmen und kann daher in der Werkstatt und im Betriebe selbst nicht mehr genügend tätig sein. Die Aufsicht und das Anlernen der Lehrlinge ist in der Hauptsache den Gesellen überlassen. Von diesen wollen sich aber die heutigen Lehrlinge nichts mehr sagen lassen und werden dabei leider nur allzu oft von den Eltern unter-

stützt. Die Folge ist, daß viele, und in der Regel meist die besten Gesellen, es stricke ablehnen, einen Lehrling anzulernen und zu beaufsichtigen. Wie recht die Gesellen manchmal mit dieser Ablehnung haben, zeigte die Verhandlung gegen den Dreher A. H. aus Niederhosenheim. H. war von seinem Meister in Unterliederbach in dessen Abwesenheit die Aufsicht über die Lehrlinge übertragen worden. Am 21. März geriet H. nun mit einem wegen seiner Unbotmäßigkeit besonders bekannten 17-jährigen Lehrling in Konflikt und veranlaßte hierbei dem Burken eine wohlverdiente Portion Prügel. Die Folge war eine Anklage wegen Mißhandlung und Bedrohung. Das Gericht mußte auf eine Bestrafung erkennen. Es verurteilte H. jedoch zu der Mindeststrafe von insgesamt 14 M. Die Eltern sollten es sich in solchen Fällen wohl überlegen, ehe sie Strafantrag stellen. Eine Unterstreichung der dem Sprößling zuteil gewordenen Lektion von der Vaterhand dürfte dem späteren Fortkommen der Jungen meistens dienlicher sein als wie die Bestrafung des Gesellen.

Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen

wird im Jahre 1915 ein sechs Monate während der Kurses in der königlichen Landesturnanstalt in Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag, den 5. Januar 1915 festgesetzt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. J. anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem königlichen Polizeipräsidenten hier selbst ebenfalls bis zum 1. September d. J. einzureichen. Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt f. d. geistl. Unterrichtsverwaltung Seite 510) verzeichneten Schriftstücke beigeheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzusetzen. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden miteigentlich zur Verfügung gestellt. Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die am § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Bücherbesprechungen.

Die nachstehenden Werke befinden sich in der Vereinsbibliothek und können von Interessenten eingesehen werden.

* Die dekorative Kunst des Altertums. Eine populäre Darstellung von Dr. Frederik Poulsen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Dr. Oswald Gerloff. Mit 112 Abbildungen. („Aus Natur und Geisteswelt“.

Sammlung wissenschaftl.-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 454. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 8. 1914. Geh. 1 M., in Leinwand gebd. 1.25 M. — Unter Betonung der technologischen Seite, d. h. der Entstehung und technischen Ausbildung der verschiedenen Gewerbe wird behandelt: die dekorative Kunst der Steinzeit, die dekorative Kunst Ägyptens, die altorientalische Ornamentik, der kretisch-mykenische Stil, die griechische Keramik, der dorische, ionische und korinthische Stil und die hellenistisch-römische Dekoration. Die Gebiete, auf denen sich ein Volk besonders hervorgetan hat, werden ausführlicher besprochen, so bei den Ägyptern die Metalltechnik und die Möbelfertigung, bei den Orientalen die Teppichweberei, bei den Griechen die Keramik, Architektur und Wandmalerei. Text und Abbildungen ergänzen sich überall, die wichtigsten Stücke werden trotz der Raumbeschränkung gründlich besprochen. Das Buchlein ist durch das reiche Abbildungsmaterial, die klare, schlichte und doch fesselnde Art der Darstellung geeignet, in die besonders für die späteren Stilepochen bedeutungsvolle dekorative Kunst des Altertums einzuführen und kann allseitig empfohlen werden.

Eingegangen.

Bericht des Gewerbevereins zu Dresden über das Geschäftsjahr 1913/14 und Abrechnung über das Jahr 1913.

Briefkasten.

Wir bitten unsere Leser, sich nicht nur an der Fragestellung sondern auch an der Beantwortung der vorgelegten Fragen recht reg zu beteiligen. Besonders wertvoll sind diejenigen Antworten, die aus eigener Erfahrung heraus erteilt werden.

Fragen.

R. St. Können Sie mir einen guten Klebstoff für Etiketten nennen, die auf Stoff angebracht werden sollen?

Sch. N. Wie verhält es sich mit den Pflichten der Kinder? Können Ansprüche darauf schon bei Lebzeiten der Eltern gestellt werden? Oder müssen erst beide Eltern oder Vater oder Mutter gestorben sein?

Antworten.

R. St. Als Klebstoff für Etiketten auf Stoff eignet sich gut eine Mischung von gleichen Teilen Roggenmehl und Dextrin, die mit Wasser zu einem Brei verrührt wird.

Sch. N. Bei Lebzeiten der Eltern können die Kinder keine Pflichtteilsansprüche stellen, wohl aber können sie nach dem Tode des einen Elternteiles Auszahlung ihres Pflichtteils beanspruchen.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Einladung

zur 22. Vollversammlung am Mittwoch, den 20. Mai 1914, vormittags 10 Uhr, im Bürgeraal des Rathauses zu Wiesbaden, Schloßplatz.

Tagesordnung:

1. Einführung des ersten zugewählten Mitgliedes der Handwerkskammer, Herrn Schneidermeister und Kommissionsrat J. C. Jureit-Frankfurt a. M.
2. Feststellung der Anwesenheitsliste.
3. Erstattung des Geschäftsberichts.
4. Neuwahl der ständigen Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für das Lehrlingswesen.
 - b) Rechnungsausschuss.
 - c) Berufungsausschuss.
 - d) Ausschuss für das Genossenschaftswesen.
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1913/14.
6. Feststellung des Haushaltsplanes f. 1914/15.
7. Festsetzung des Prognostikums für die Veranlagung der Gemeinden.
8. Menderung der Entschädigungsätze für Zeitversäumnis und Tagegelder.
9. Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr.
10. Entschuldung des Handwerker-Erholungsheims Traben-Trarbach.
11. Menderung der Gesellenprüfungsordnung für Elektro-Installateure (Unterscheidung nach Starkstrom und Schwachstrom).
12. Menderung der Gesellenprüfungsordnungen (§ 7 soll einen Zusatz erhalten, wonach die Anfertigung des Gesellenstückes außer in einer Werkstatt eines Handwerkers, auch an

anderen, geeigneten Orten, z. B. bei der Fachschule, erfolgen kann).

13. Gesellen- und Meisterprüfungsordnung und Festsetzung der Mindestlehrezeit (3½ Jahre) für chirurgische und orthopädische Instrumentenmacher.
14. Ueberwachung der Gesellenprüfungen.
15. Lehrezeit weiblicher Lehrlinge (Friseurinnen, Putzmacherinnen und Damenschneiderinnen).
16. Abänderung der Meisterprüfungsordnungen für das Bauhandwerk (§ 1 pos. 4 die Schlussstelle lautet: „und davon mindestens zwei Jahre in leitender Stelle als Polier oder in ähnlicher Eigenschaft“, zu streichen).
17. Meisterprüfungsordnung für Friseure (Zulassung zur Teilprüfung).
18. Uebernahme von staatlichen Lieferungen (Genossenschaften oder Innungen).
19. Gewerbeförderung im Regierungsbezirk Wiesbaden.
20. Gutachten zum Entwurf einer Abänderung des Kommunalabgabengesetzes.
21. Handwerksamt zu Frankfurt a. M. (Bericht des Sekretärs H. Bouveret).
22. Verschiedenes.

Wiesbaden, den 1. Mai 1914.

Der Vorsitzende: Adolf Jung.

Auszug aus dem Protokoll der 164. Vorstandssitzung vom 23. April 1914.

Anwesend: Der Vorsitzende der Kammer, Herr Jung-Frankfurt a. M., die Vorstandsmitglieder, Herren Carlens-Wiesbaden, Feger-Falkenstein, Sande-Frankfurt a. M., Bank-Wiedenshop und Buch-Frankfurt a. M., sowie der Syndikus der

Kammer, Herr Schroeder. Herr Greiff fehlt entschuldigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende den Vorstand anlässlich der ersten Sitzung in den neuen Diensträumen der Kammer.

1. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben:

- a) Das Kammermitglied, Buchbindermeister Schmidt zu Weilmünster ist inzwischen gestorben. Der Vorstand erhebt sich zum Andenken von den Sigen.
- b) Mit Befriedigung nimmt der Vorstand Kenntnis von dem auf Vorstellung der Geschäftsstelle ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. März 1914 wegen der Beitragspflicht großer Betriebe zur Handwerkskammer.
- c) Der Herr Regierungspräsident hat die von der Kammer vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Prüfungsausschuss der Kgl. Baugewerkschulen zu Idstein und Frankfurt a. M. bestätigt.
- d) In einer Submissionsache des Militärbaumeisters Mainz, dessen Stellungnahme nicht befriedigt, soll weiter vorgegangen werden.
- e) Wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Sicherung der Bauordnungen, ist der Baunternehmer Wilhelm Seibel zu Frankfurt a. M. zu 150 M. Geldstrafe verurteilt worden.
- f) Die freie Tapezierer- und Dekorateur-Innung zu Frankfurt a. M. ist mit Wirkung vom 1. Aug. 1914 in eine Zwangs-Innung umgewandelt worden.
- g) Die Hauptstelle für Verbindungswesen, beim deutschen Handwerks- und Gewerbeamt, ist

inzwischen eröffnet und hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

b) Der auf Kosten der Handwerkskammer durchgeführte Prozess wegen Verletzung des Gesetzes zur Sicherung der Bauhandwerker ist durch Entscheidung des Reichsgerichts erledigt. Zwar ist der Anspruch der Bauhandwerker abgewiesen, indessen sind sehr wertvolle Feststellungen, bezw. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bauhandwerk dabei gemacht worden. Da die Durchführung dieses Prozesses für alle Handwerks- und Gewerbetätigkeiten von Interesse ist, so haben sie durch den geschäftsführenden Ausschuss des deutschen Handwerks- und Gewerbetätigkeiten sich bereit erklärt, die Prozesskosten anteilig zu übernehmen. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis.

3. Die auf den 23. April vorgesehene Vollversammlung ist verlegt worden, weil sowohl der Herr Regierungspräsident, als der Herr Staatskommissar verhindert sind. Als neuer Termin wird der 20. Mai bestimmt.

Aus der Besprechung der Tagesordnung für die Vollversammlung ist festzustellen:

a) Der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan wird genehmigt.

b) Die aufgestellte Tagesordnung für die Vollversammlung wird genehmigt.

4. Die Rechnung des Handwerksamts zu Frankfurt a. M. soll ebenso, wie die Hauptrechnung, durch den Rechnungsausschuss geprüft werden.

5. Der Vorstand nimmt Stellung zu den sogenannten Polierschulen und schließt sich dabei der Auffassung des Innungsverbandes deutscher Bauwerksmeister an, hält also die Förderung der Polierschulen als nicht im Interesse des Bauhandwerks liegend, für unzulässig.

6. Auf Anregung der Gewerbeschule zu Wiesbaden wird der Termin für die Frühjahrsgesellenprüfung auf die Zeit vom 1. bis 30. April verlegt. Für Maurer, Zimmerer und Tüncher bleibt er in der Zeit vom 1. bis 15. Mai.

7. Das „Soziale Museum“ zu Frankfurt hat einen Ausschuss zur Bekämpfung der Schwindelfirmen errichtet und die Kammer um Anschluss an die Arbeitsgemeinschaft und Ernennung eines Delegierten ersucht. Dem Ersuchen wird entsprochen und der Vorsitzende beauftragt.

8. Die Blindenanstalt zu Wiesbaden beantragt für die blinden Formmalerlehrlinge Häbe und Steinberger den Erlass der Prüfungsgebühr von je 6 M. Der Erlass wird beschlossen.

9. Der Antrag des Freiseurs N. zu N., auf Erlass der Meisterprüfungsgebühr, wird abgelehnt. Gleichzeitig wird ein für allemal beschlossen, Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der Meisterprüfungsgebühr regelmäßig abzulehnen und nur bei ganz besonders gearteten Fällen dem Vorstand vorzulegen.

10. Das Handwerksamt zu Wiesbaden legt seinen Haushaltsplan für 1914 vor, zeigt an, daß inzwischen 4 Hilfskräfte angestellt worden sind, und ersucht um Genehmigung. Die Genehmigung wird ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit wird auf Antrag des Vorsitzenden an dessen Stelle Herr Carstens in den Vorstand des Handwerksamts Wiesbaden abgeordnet.

11. Der Innungsausschuss zu Frankfurt beantragt eine Beihilfe zu den Kosten der diesjährigen Gesellenreise-Ausstellung. Der Vorstand bewilligt, wie früher, den Betrag von 200 M.

12. Auf Antrag des Frauenbildungsvereins Frankfurt a. M. wird der Kursistin Korka, wegen ihres einjährigen Kurses auf die Lehrzeit 1/2 Jahr angerechnet.

13. Wegen Aufstellung der Preisverzeichnisse soll der Herr Reg.-Präs. um eine weitere Frist bis 1. Juni ersucht werden.

14. Der Antrag des Metzgermeisters N. zu N., wegen Zulassung seines Sohnes zur Gesellenprüfung nach 2-jähriger Lehrzeit, wird auf Ablehnung begutachtet.

15. Der Antrag des Bezirkschornsteinfegermeisters N. zu N., wegen Zulassung seines Sohnes (24 Jahre alt) zur Gesellenprüfung nach einer Lehrzeit von 2 Jahren und 7 Monaten, wird genehmigt.

16. Ebenso wird genehmigt die Zulassung des Maurerlehrlings N. zur Gesellenprüfung.

17. Der Antrag auf Errichtung eines Ges.-Präs.-Ausschusses für Schreiner zu Hochheim wird abgelehnt, da ein solcher Ausschuss in Flörsheim besteht und gut arbeitet.

18. Auf den wiederholten Antrag der 3 Bäder-Innungen des Kreises Limburg, von jeder ein Mitglied zur Meisterprüfungskommission in Diez zu bestellen, ergeht folgender Bescheid:

„Der Vorstand ist grundsätzlich gerne bereit, dem Antrag zu entsprechen, und wird bei eintretender Bilanz ihn berücksichtigen. Zu einer Entsetzung derzeitiger Mitglieder liegt kein Anlaß vor, weil die Kommission zur vollen Zufriedenheit der Kammer arbeitet.“

19. Die unbebringliche Meisterprüfungsgebühr des Schildermalers Emil Hanfmann zu Moppenheim wird niedergelegt.

20. Herr Hande bringt die bereits von der Geschäftsstelle behandelte Sache wegen Zulassung des Armeniers Patschianian zur Meisterprüfung im Maurerhandwerk zur Sprache. Es liegt Gesellenprüfung und 1-jährige Gesellenzeit vor. Der Vorstand hat Bedenken, die Zulassung zu befürworten. Herr Hande behält sich vor, nach weiteren Ermittlungen evtl. auf die Sache zurückzukommen.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs.

Der Syndikus der Handwerkskammer:
Schroeder.

Bekanntmachung

betreffend Ausstellungsverzeichnis.

Bei der großen Zahl der im Laufe des Jahres im In- und Ausland stattfindenden Ausstellungen, hat die ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie zu Berlin, vielfachen Wünschen entsprechend, nunmehr ein allgemeines Ausstellungsverzeichnis aufgestellt und zwar nach dem Stande von Ende März 1914. Dieses Verzeichnis ist u. a. bei der unterzeichneten Handwerkskammer niedergelegt. Die Einsicht ist daselbst jedem Interessenten während der Dienststunden gestattet. Das Verzeichnis enthält sämtliche bis Ende März 1914 bekannt gewordenen gewerblichen Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wiesbaden den 28. April 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.;

Der Vorsitzende:
Abolf Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

MAGGI'

Würze

ist einzig!



Robur zu Modell-Motoren,
Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen.
Kesseln und Armaturen.
Katalog B a 30 Pf. in Marken.
Ernst Fidler, Viebrich a. Nh.

Ein braver Junge

mit guten Schulzeugnissen, welcher Lust hat, das Spengler- und Installationshandwerk zu erlernen, findet Stellung. Gründliche Ausbildung unter persönlicher Aufsicht. Näheres in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Leitpindel - Drehbank
mit amer. Bohrer, 1 m zwei Spitzen, für Auf- und Maschineneinsatz für 320 M. zu verkaufen. Wiesbaden, Mehlstr. 37 I.

Technikum Bingen
Maschinenbau, Elektrotechnik, Automobilbau
Brückenbau.

Direktion: Prof. Hoepke.
Chaufeurkurse.

Motorbauwinde

noch neu, Benzinmotor 6 PS fahrbar m. Riemenscheibe, m. Schwentrant, 50 Mtr. verz. Drahtseil, Haken und Ketten billig zu verkaufen.

Heinr. Seelgen
Sonnenberg-Wiesbaden

Hansa-Linoleum

bewährtes Fabrikat. Muster durch und durch Vertretung:

N. Marx, Hoflieferant
Viebrich a. Nh.
Telephon No. 34.

Mineralwasser-Apparate.

anerk. erstkl. Fabr. Komp. Einricht. u. a. Zubeh. Ford. Sie Katalogd. Spezialfabr. Hugo Mosblech Köln-E 591. Abt. 1: Maschinenfabr. Abt. 2: Fruchtspress. u. Essenzfabrik mit Dampftrieb Export nach allen Ländern. Ueber 15000 App. „Mosblech“ i. Betrieb

Kreissäge, Fräsen
Kreissäge, Fräsen
Für alle gewerblichen Zwecke
In hervorragender Qualität und Ausführung
liefert die
Spezialfabrik
H. HEMPFLING
Nürnberg-M.

Platten
für Fußbodenbeläge und Wandbelagungen, Gama-Steinholzböden, Sublinol-Estrichböden, Emulsionen für garantiert wasserdichte Mörtel und wasserdichter Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohrgewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Viebrich.
Telefon 26.

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-, Rollalouden — Rollschutzwände
Schrankrolläden — Gurtwickler — Klappäden
Jean Freber, Mainz 3
Frauenlobstr. 71
Telephon 2072
Prospekte kostenlos.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen. Telephon 6 und 40

Beton- Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbands des Bez.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postsparkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telephon 833 u. 893.
28 Filialen (Landesbankstellen)

147 Sammelstellen für den Sparverkehr im Bez.-Bez. Wiesbaden.

Ausgabe der 3 1/2 % und 4 % Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank

Annahme v. Spareinlagen b. M. 10 000.—
Annahme von Gelddepositen

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)

An- und Verkauf von Wertpapieren, Zinsschein und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Die Direktion der Nassauischen Landesbank.

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation

Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände

Darlehen gegen Verpfändung v. Wertpapieren (Vombar-Darlehen)

Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)

Uebnahme von Kauf- und Gütersteigergeldern

Kredite in laufender Rechnung.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zu einem neuen Schulgehöft in **Vannbergscheid** sollen in nachstehende Lose geteilt vergeben werden: Los 1: Erd-, Maurer- und Zugarbeiten, Los 2: Steinmearbeiten, Los 3: Zimmerarbeiten, Los 4: Dachdeckerarbeiten, Los 5: Klempnerarbeiten, Los 6: Schmiedearbeiten, Los 7: Pflasterarbeiten, Los 8: Schreinerarbeiten, Los 9: Glaserarbeiten, Los 10: Schlosser- und Installationsarbeiten, Los 11: Linder- und Anstreicherarbeiten, Los 12: Blitzableiteranlage. Verdingungsunterlagen können, solange der Vorrat reicht — ausgenommen Dienstags und Freitags — vormittags von 8—12 Uhr, beim Kreisbauamt hier eingesehen und Angebotsvordrucke gegen Erstattung von je 3.50 M. für die Lose 1 und 8, je 0.30 M. für die Lose 2 u. 6, je 0.50 M. für die Lose 3, 4 u. 7, je 0.70 M. für die Lose 5, 9 u. 12, 1.30 M. für Los 10 und 1 M. für Los 11 von dort bezogen werden. Angebote sind bis zum **Mittwoch, den 13. Mai 1914, vorm. 11 Uhr**, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an das Kreisbauamt hier einzusenden, wofür die Eröffnung derselben zur genannten Stunde erfolgt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Montabaur, den 1. Mai 1914.

Saul, Kreisbaumeister.

Vergebung.

Zur Kanalisation und Herstellung der Ortsstraße **Arnoldshain** soll vergeben werden: Lieferung von 150 ffd. Meter Zementrohre 90 cm lichte Weite. Lieferung von 170 ffd. Meter Hochbordsteine aus Basalt. Lieferung von 15 cbm Pflastersteine. Lieferung frei Baustelle oder Bahnhofsstation Anspach. 100 qm Pflasterarbeit. Verlegen der 150 ffd. Meter Rohre 90 cm lichte Weite. Angebote werden bis zum **15. Mai 1914** entgegen genommen.

Arnoldshain, den 4. Mai 1914.

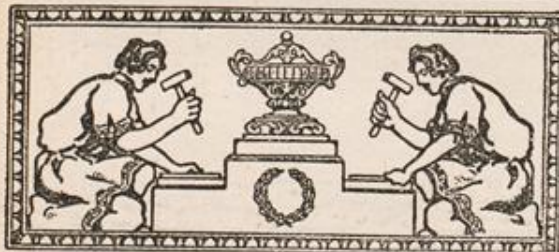
Der Bürgermeister: Müllen.

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

Th. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Gegründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2901

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.



Ph. Häuser, Wiesbaden, Michaelsberg 28, Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Feierkörperverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzegeleider, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge, Metallfuchelbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgriffe usw. Um- und Aufarbeiten von Kronleuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Versilbern



Man staunt über die Vorteile!

Jeder sollte sich bei Bedarf von unserer Leistungsfähigkeit überzeugen, denn unsere als vorzüglich bekannten Superior-Fahrräder, Nähmaschinen, Kinderwagen, Sportartikel, Waffen, Uhren, Musik-, Bijouterie-, Leder-, Spielwaren und Haushaltsungs-Artikel sind von bester Qualität und äußerst vorteilhaft.
Reichhaltigster Katalog gratis.
Hans Hartmann Aktiengesellschaft, Eisenach 20

Verdingungstermin für die Steinmearbeiten am **Neubau des Museums**, a) Muschelfalt, Los 1 bis 8; b) Granit, Los 1 bis 11, ist Freitag, den **22. Mai 1914, vorm. 9 Uhr**. Die Angebotsunterlagen werden **Friedrichstr. 19, Zimmer 11** für je 1 M. für a und b und die Zeichnungen zu a für 5 M. und zu b für 9 M. abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Verdingung.

Die für den **Neubau eines Schulhauses** mit Nebengebäude und Abortanlage in **Edelsberg** (Oberlahnkreis) erforderlichen Rohbauarbeiten und zwar: Los 1: Erd- und Maurerarbeiten, Los 2: Kunststeinlieferung, Los 3: Trägerlieferung, Los 4: Zimmerarbeiten, Los 5: Schmiede- und Eisenarbeiten, Los 6: Dachdeckerarbeiten, Los 7: Klempnerarbeiten, Los 8: Installationsarbeiten, sollen im Wege des schriftlichen Submissionsverfahrens vergeben werden. Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Schulhausneubau Edelsberg“ versehen, bis zu dem **Mittwoch, den 20. Mai 1914, vormittags 9 Uhr**, auf meinem Büro stattfindenden Eröffnungstermine einzureichen. Dasselbe können auch die Entwurfszeichnungen und allgemeinen Bedingungen eingesehen werden und sind Bietungsformulare soweit der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Anfertigungskosten zu haben. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Weilburg, den 2. Mai 1914.

Der Kreisbaumeister: Pütger.

H. J. Kirschhöfer, Schierstein a. Rh.
Fabrik chem. u. techn. Produkte :—: Gegr. 1898
liefert in nur besten Qualitäten zu soliden Preisen:
Maschinen-, Motore-, Auto-, Oele und Fette
Dynamo-, Cylinder- etc.
wasserl. Bohrer, Lederöl u. Fett, Hufheilsalbe,
staubfreies Fußbodenöl, Wagenfett etc.
Telephon 312, Amt Biebrich

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zum **Neubau des Binalwegs Niedrich-Hausen v. d. S.** in der Gemarkung Niedrich im wesentlichen umfassen: 1. 17 166 cbm Bodenbewegung, 2. 10 550 qm Böschungsbefestigung, 3. 6850 m stufenförmige Einschnitte (Terrassen), 4. 214 m Rohrdurchlässe verschiedener Lichtweite, 5. 17 660 qm Chauffierung sollen öffentlich vergeben werden. Zeichnungen und sonstige Verdingungsunterlagen liegen in dem Geschäftszimmer des Landesbauamts, Walluferstraße 13, zur Einsicht aus, durch welches die Angebotshefte gegen postfreie Einsendung von 1 M. bis zum **13. Mai 1914**, erhältlich sind. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Neubau Niedrich-Hausen v. d. S.“ postfrei bis zum **16. Mai, vormittags 11 Uhr**, an das Landesbauamt einzureichen, zu welcher Zeit die Öffnung der Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Wiesbaden, den 23. April 1914.

Der Vorstand des Landesbauamts, Sauer.

Polytechn. Institut ARNSTADT THUR Ingenieur-Schule
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel



Nied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Höchst 31

Stahlwendepflüge unübertroffen in Gang und Güte, für jeden Boden, auch für die bergigste Gegend sehr geeignet, für leicht und schwer Gepann, auch mit verstellbarem Riefter und mit verstellbarem Körper und Riefter, mit Eichenholz und Eisengrindel. Jedem Pflug wird Garantiechein beigelegt.
Vorderpflüge ganz aus Eisen (für Holzgrindel mit Holzschmel) besser Ausführung, mit wechselbaren Rädern zum enger und weiter machen des Vorderpfluges, infolgedessen für Ein- u. Zweispänner pass., fabriktiert a. Spez.:
H. A. Heun, Niederscheld, Diakreis.

Trockene Räume durch Anva-Zusatz zum Zementmörtel
Dichtet und desinfiziert den Zementmörtel.
Vom Kgl. Mater.-Prüfungsaussch. Gr.-Lichterfeld geprüft auf einen Wasserdruck von 6,84 Atmosphären.
Sehr ausgiebig und billig.
Muster und Prospekt No. 45) bi gratis.
A. W. Andernach, Beuel am Rhein.

Über deren Anmeldung und Verwertung
Erfindungen
gratis
J. B. & Co. Berlin S.W. 317

Verlangen Sie nur **Efelce** und Kohlenfadenlampen.
Es sind die billigsten, weil die besten I. Industrie und alle Zwecke. Fabrik seit 26 jäh. Ruf. Wo nicht erhältlich, direkter Bez. v. d. Fleischhacker-Lampen-Comp. Dresden-N. 22

Türschoner aus nur bester Qualität Celluloid (Keine Pappe-Einlage)
In allen Farben, Façonen, Breiten & Längen & nach jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt! Man verlange Preisliste und Musterzeichnung ohne Verbindlichkeit
ED. JENMANN Bruchsal (Baden) Telefon Nr. 70

Chauffeurschule Bingen a. Rh.
unt. direkt. Staatsaufsicht. Eintritt tägl. Stell.-Nachw.
Prospekt frei.

Reparaturen an Fahrrädern, Nähmaschinen und dergl. werden gut und jaggemäß ausgeführt.
E. Stöcker, Mechaniker Wiesbaden Hermannstr. 15. Telefon 2213

Graugub aller Art, als Spezialität: Bau- u. Maschinenguß u. Modell und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst
Eisengießerei **Theodor Dhl** Limburg/L.

Rolläden in Holz und Eisen Zug-Jalousien, Roll-Jalousien, Rollschutzwände, Gurtwickler liefert billigst
Gabriel A. Gerster Mainz :—: Telefon 368